

tungen bedürfen die Vorsitzenden und die Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Für andere leitende Funktionen im Staatsapparat ist die Berufung vorgesehen. So berufen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entsprechend der Nomenklatur, die leitenden Kader des jeweiligen Organs, die Leiter unterstellter Organe, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter unterstellter staatlicher Einrichtungen.

Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte werden vom jeweiligen Rat nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter berufen. Diese Berufungen sind von der zuständigen Volksvertretung zu bestätigen. Wahl oder Berufung setzen das Einverständnis des betreffenden Kaders voraus.

Die gewählten oder berufenen Kader werden von den gleichen Organen bzw. Leitern durch *Abberufung* von ihrer Funktion entbunden.

Für alle anderen Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat, denen eine staatliche Funktion weder durch Wahl noch durch Berufung übertragen wird, kommt das Arbeitsrechtsverhältnis durch einen *schriftlichen Arbeitsvertrag* zustande. Darin sind entsprechend den Bestimmungen des AGB (§§ 40ff.) die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsort und der Tag der Arbeitsaufnahme zu vereinbaren. Außerdem müssen im Arbeitsvertrag die zutreffende Gehaltsgruppe sowie die Dauer des Erholungsurlaubs angegeben werden.

Bei der Einstellung sind die Leiter und Mitarbeiter mit ihren Pflichten und Rechten vertraut zu machen. Es empfiehlt sich, die Mitarbeiter-VO zu übergeben und durchzusprechen. Außerdem ist über die Arbeitsordnung und andere betriebliche Leitungsdokumente zu informieren und der Funktionsplan auszuhändigen.

Wird der zeitweilige Einsatz eines Mitarbeiters in einem anderen Staatsorgan - z. B. des Mitarbeiters eines Rates des Kreises in einem Rat der Gemeinde - oder in einem Betrieb notwendig, so ist dies gemäß § 50 AGB mit Delegierungsvertrag zu vereinbaren.

Für die Auflösung des durch Arbeitsvertrag begründeten Arbeitsrechtsverhältnisses gelten die Bestimmungen der §§ 51 ff. AGB. In der Regel geschieht dies in Form eines Aufhebungs- oder Überleitungsvertrages. Neben der fristgemäßen Kündigung kann auch die als

Disziplinarmaßnahme bei schwerwiegender Pflichtverletzung ausgesprochene fristlose Entlassung zur Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses führen.

3.4.

Die juristische Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter

Die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter besteht darin, ihre Pflichten und Rechte so wahrzunehmen, daß die ihnen übertragenen Aufgaben im Interesse der weiteren erfolgreichen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gelöst werden. Wer diese Verantwortung nicht wahrnimmt, wer seine Rechte und Pflichten nicht nutzt bzw. erfüllt, wer falsch entscheidet und unter Umständen mit seinem Handeln Schaden anrichtet, muß dafür vor dem Staat und der Gesellschaft einstehen. Die juristische Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates ist die rechtliche Konsequenz aus ihrer gesellschaftlichen Funktion als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Sie verfolgt das Ziel, Rechtsverletzungen vorzubeugen und die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schützen, Rechtsverletzer zur Einhaltung der Rechtsnormen zu erziehen sowie das Staats- und Rechtsbewußtsein weiter zu festigen. Sie wirkt vorbeugend wegen der Folgen ihres möglichen Eintritts, aber auch durch ihre Anwendung bei eingetretener Rechtsverletzung.

Die juristische Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter bedeutet das Entstehenmüssen für die Verletzung ihnen übertragener Rechtspflichten. Dieses Entstehenmüssen stellt eine juristische Garantie für das von den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung bedingte und in Rechtsnormen geforderte Verhalten der Leiter und Mitarbeiter dar.

Die juristische Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter wird durch verschiedene Rechtszweige ausgestaltet. Neben dem Staatsrecht, das die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der staatlichen Leiter gegenüber den zuständigen Volksvertretungen regelt, geschieht das insbesondere durch das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht und das Strafrecht. Inhalt und Schwere der Rechtspflicht-